
Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung-FMA-DGSV® sowie

für Ergänzungslehrgänge zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung-FMA-DGSV®

Die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. (DGSV) hat in ihrer Vorstandssitzung am 15.12.2018 die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von Fachkräften für Medizinproduktaufbereitung DGSV® (FMA-DGSV®) beschlossen. Solange eine einheitliche, staatliche Regelung einer Ausbildung im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht besteht, wird die DGSV die Anerkennung der Bildungsstätten zur Durchführung der Ausbildung nach den folgenden Regeln vornehmen.

Ergänzt wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit den Angaben für die Ergänzungslehrgänge zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung-FMA-DGSV® durch Vorstandsbeschluss im April 2021.

[In der Revision 7 wurde auf Grund der Pandemiesituation der Abschluss des Fachkundelehrgangs II zur Zulassung zu den Ergänzungslehrgängen auf Dezember 2023 verlängert.](#)

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabengebiet	3
§ 1 Ziel der Ausbildung	3
II. Anerkennung.....	3
§ 2 Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung.....	3
III. Bildungsstätten	3
§ 3 Anforderungen an die Bildungsstätten	3
IV. Ausbildung und Ergänzungslehrgänge	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Form und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung	4
§ 6 Anforderungen an die praktischen Ausbildungsbetriebe.....	5
§ 7 Form, Dauer und Gliederung der praktischen Ausbildung	6
§ 8 Verkürzung der Ausbildungszeit.....	7
§ 9 Ende des Ausbildungsverhältnisses	7
§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten.....	7
V. Prüfung	8
§11 Prüfungsausschuss	8
§ 12 Zwischenprüfungen	8
§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung	10
§ 14 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	10
§ 15 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis von Zwischen- und Abschlussprüfung	10
§ 16 Abschlussprüfung	11
§ 17 Schriftliche Abschlussprüfung	11
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung	12
§ 19 Praktische Abschlussprüfung	12
§ 20 Benotung	13
§ 21 Niederschrift	13
§ 22 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	13
§ 23 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung	13
§ 24 Zeugnis	14
VI. Ausbildungsverhältnis	14
§ 25 Ausbildungsvertrag	14
VII. Schlussregelung.....	15
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15
Anhang 1 - Muster für eine schriftliche Regelung der Ausbildung.....	15

I. Aufgabengebiet

§ 1 Ziel der Ausbildung

Im Mittelpunkt der Aufgabengebiete der FMA steht die verantwortungsvolle Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen des Aufbereitungsprozesses für Medizinprodukte.

Die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV® vermittelt den Auszubildenden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, den allgemein anerkannten Stand technischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Kenntnisse fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für ihr Berufsfeld in Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (AEMP).

Die Ausbildung befähigt dazu, Aufgaben und Tätigkeiten eigenverantwortlich oder im Rahmen der Mitwirkung auszuführen und interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten.

Die Qualifikation zur Übernahme der Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Aufbereitung von Medizinprodukten soll durch die praktische und theoretische Ausbildung erreicht werden.

II. Anerkennung

§ 2 Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung

- (1) Wer eine dreijährige Ausbildung oder den Ergänzungslehrgang zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV® für Medizinprodukteaufbereitung entsprechend dieser Empfehlung erfolgreich absolviert hat, darf die Bezeichnung "Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV®" führen.
- (2) Die DGSV erteilt dem Absolventen mit einem Berufszertifikat die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung „**Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV®**“.

III. Bildungsstätten

§ 3 Anforderungen an die Bildungsstätten

- (1) Die Ausbildung wird nur an DGSV-anerkannten Bildungsstätten durchgeführt.
- (2) Die Bildungsstätte kann die Ausbildung zusammen mit einem Kooperationspartner durchführen.
- (3) Die Bildungsstätte und/oder der Kooperationspartner führt seit mindestens 2 Jahren die Fachkundelehrgänge I und II, den Sachkundelehrgang Endoskopie und den Validierlehrgang durch.
- (4) Die Bildungsstätte oder der Kooperationspartner führt seit mindestens 5 Jahren anerkannte dreijährige Berufsausbildungen durch.
- (5) Die pädagogische Leitung der Ausbildung obliegt einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation.
- (6) Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe besitzen Bestandsschutz.
- (7) Die Fachliche Leitung der Ausbildung muss Fachkunde III der DGSV oder den Managementlehrgang AEMP der DGSV nachweisen.
- (8) Ein Lehrplan auf Basis des Curriculums der DGSV liegt vor.

IV. Ausbildung und Ergänzungslehrgänge

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zur dreijährigen Ausbildung
 1. Gesundheitliche Eignung des Bewerbers zur Ausübung des Berufes
 2. mittlerer Schulabschluss oder eine andere gleichwertige abgeschlossene Schulbildung oder
 3. Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung
 4. Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift
 5. bei anderen Qualifikationen kann bis auf Weiteres ein Antrag auf Zulassung an den Vorstand der DGSV gestellt werden.
- (2) Voraussetzungen zum Ergänzungslehrgang 500 Stunden
 1. Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
 2. Erfolgreich abgeschlossene Fachkundelehrgänge I und II DGSV bis spätestens 12/2023
 3. Erfolgreich abgeschlossener Sachkundelehrgang Endoskopie, Validiermodul E FK III oder Prozessvalidierung bei der Aufbereitung von Medizinprodukten bis spätestens 8 Wochen vor Abschlussprüfung entsprechend dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 4. Mindestens 3 Jahre Tätigkeit in einer AEMP
 5. Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- (3) Voraussetzungen zum Ergänzungslehrgang 740 Stunden
 1. Mittlerer Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung (bei anderen Qualifikationen, auf Antrag an den Vorstand der DGSV bis auf weiteres möglich)
 2. Erfolgreich abgeschlossene Fachkundelehrgänge I und II DGSV bis spätestens 12/2021
 3. Erfolgreich abgeschlossener Sachkundelehrgang Endoskopie, Validiermodul E FK III oder Prozessvalidierung bei der Aufbereitung von Medizinprodukten bis spätestens 8 Wochen vor Abschlussprüfung entsprechend dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 4. Mindestens 3 Jahre Tätigkeit in einer AEMP
 5. Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift

§ 5 Form und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung

- (1) Dreijährige Ausbildung
 1. Die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung-FMA-DGSV® dauert drei Jahre. Sie findet an DGSV-anerkannten Bildungsstätten als Lehrgang mit Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Ausbildung in künftigen Aufgabenbereichen statt.
 2. Beim praktischen Einsatz muss der Ausbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, um sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anwenden zu können.
 3. Die Ausbildung umfasst

- a. mindestens 1600 Stunden Unterricht (davon können maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von Selbststudium durchgeführt werden),
- b. mindestens 3200 Stunden praktische Ausbildung unter fachkundiger Anleitung in obligatorischen und fakultativen Einsatzgebieten,
- c. die Prüfung.

(2) Ergänzungslehrgang 500 Stunden

1. Der Ergänzungslehrgang dauert 500 Stunden und soll über einen Mindestzeitraum von 12 Monaten durchgeführt werden, jedoch 24 Monate nicht überschreiten. Er findet an DGSV-anerkannten Bildungsstätten als Lehrgang mit Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Ausbildung in künftigen Aufgabenbereichen statt.
2. Beim praktischen Einsatz muss der Ausbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, um sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anwenden zu können.
3. Der Ergänzungslehrgang umfasst
 - a. 250 Stunden fachspezifischen Unterricht
 - b. 170 Stunden Selbststudium der im Curriculum vorgegebenen Themen
 - c. 80 Stunden Hospitationen in unter § 7 benannten Bereichen
 - d. mindestens 1000 Stunden praktische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung in unter § 7 benannten Einsatzgebieten,
 - e. Die Prüfung analog zur dreijährigen Ausbildung

(3) Ergänzungslehrgang 740 Stunden

1. Der Ergänzungslehrgang dauert 740 Stunden und soll über einen Mindestzeitraum von 12 Monaten durchgeführt werden, jedoch 24 Monate nicht überschreiten. Er findet an DGSV-anerkannten Bildungsstätten als Lehrgang mit Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Ausbildung in künftigen Aufgabenbereichen statt.
2. Beim praktischen Einsatz muss der Ausbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, um sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anwenden zu können.
3. Der Ergänzungslehrgang umfasst
 - a. 250 Stunden fachspezifischen Unterricht
 - b. 240 Stunden allgemeinbildenden Unterricht
 - c. 170 Stunden Selbststudium der im Curriculum vorgegebenen Themen
 - d. 80 Stunden Hospitationen in unter § 7 benannten Bereichen
 - e. mindestens 1000 Stunden praktische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung in unter § 7 benannten Einsatzgebieten,
 - f. Die Prüfung analog zur dreijährigen Ausbildung

§ 6 Anforderungen an die praktischen Ausbildungsbetriebe

Ausbildungsbetriebe für die praktische Ausbildung müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- (1) AEMP mit Medizinproduktaufbereitung der Kategorien von Medizinprodukten der Risikoklassen semikritisch sowie kritisch aus jeder der unter § 7 (1) genannten Kategorien

- (2) Leitung der AEMP Fachkunde III (DGSV-Zertifikat) oder Managementlehrgang AEMP (DGSV-Zertifikat) mit Leitungserfahrung
- (3) Mentor Fachkunde II (DGSV-Zertifikat)
- (4) Die Leitung der AEMP-Endoskopie muss Sachkunde Endoskopie (DGSV-Zertifikat) nachweisen

§ 7 Form, Dauer und Gliederung der praktischen Ausbildung

(1) Dreijährige Ausbildung

- 1. Mindestens 3200 Stunden in einer AEMP und durch Hospitationen. Die praktischen Einsätze erfolgen in den Kategorien:
 - a. Standardinstrumente (z.B. Chirurgie, Gynäkologie, Urologie)
 - b. Minimalinvasive Instrumente (z.B. Laparoskopie, Robotik-Instrumente)
 - c. Mikroinstrumente (z.B. Ophthalmologie, HNO, Neurochirurgie, Dental)
 - d. Systeminstrumentarium (z.B. Prothetik, Trauma, Wirbelsäule)
 - e. Aufbereitung flexibler Endoskope

In der Kategorie „e“ muss mindestens ein Einsatz in der Aufbereitung für flexible Endoskope über zwei Wochen geplant werden. Die praktischen Einsätze „a“ bis „d“ sollen möglichst zu gleichen Anteilen auf die gesamte Ausbildungszeit verteilt werden.

Hospitationen im Ausbildungsbetrieb in folgenden Bereichen

a. OP-Bereich und Anästhesie	80 h
b. Endoskopie (Anwendung)	40 h
c. Technischer Dienst	8 h
d. Medizintechnik	8 h
e. Hygiene	24 h
f. Wirtschaftsabteilung/Kaufm. Abteilung	40 h

- 2. Leistungsbewertungen des Auszubildenden werden in jedem Ausbildungshalbjahr durch den Mentor im Ausbildungsbetrieb und die Leitung des Ausbildungsbetriebs vorgenommen.
- 3. Die praktische Ausbildung kann an verschiedenen Ausbildungsbetrieben erfolgen, wenn nicht alle Medizinproduktkategorien in einer AEMP vorhanden sind. Gleiches gilt für die Hospitationsbereiche.
- 4. Für die praktische Ausbildung wird in Absprache mit der Bildungsstätte ein praktischer Ausbildungsplan erstellt, aus dem die festgelegten obligatorischen und optionalen Einsätze hervorgehen. Der Ausbildungsplan orientiert sich nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- 5. Über die praktische Ausbildung wird eine Praktikumsmappe nach Maßgabe der Bildungsstätte geführt.

(2) Ergänzungslehrgang 500 Stunden und Ergänzungslehrgang 740 Stunden

- 1. Einsatzplanung Mindestens 1000 Stunden in einer AEMP und durch Hospitationen. Die praktischen Einsätze erfolgen in den Kategorien:
 - a. Standardinstrumente (z.B. Chirurgie, Gynäkologie, Urologie)
 - b. Minimalinvasive Instrumente (z.B. Laparoskopie, Robotik-Instrumente)
 - c. Mikroinstrumente (z.B. Ophthalmologie, HNO, Neurochirurgie, Dental)

- d. Systeminstrumentarium (z.B. Prothetik, Trauma, Wirbelsäule)
- e. Aufbereitung flexibler Endoskope

In der Kategorie „e“ muss mindestens ein Einsatz in der Aufbereitung für flexible Endoskope über zwei Wochen geplant werden. Die praktischen Einsätze „a“ bis „d“ sollen möglichst zu gleichen Anteilen auf die gesamte Lehrgangszeit verteilt werden.

Hospitationen im Ausbildungsbetrieb in folgenden Bereichen

- | | |
|--|------|
| a. OP-Bereich und Anästhesie | 40 h |
| b. Endoskopie (Anwendung) | 16 h |
| c. Technischer Dienst/Medizintechnik | 8 h |
| d. Wirtschaftsabteilung/Kaufm. Abteilung | 8 h |
| e. Hygiene | 8 h |
2. Leistungsbewertungen des Lehrgangsteilnehmers werden durch den Mentor im Ausbildungsbetrieb und die Leitung des Ausbildungsbetriebs 8 Wochen vor dem praktischen Prüfungstermin vorgenommen.
 3. Der praktische Einsatz kann an verschiedenen Ausbildungsbetrieben erfolgen, wenn nicht alle Medizinproduktkategorien in einer AEMP vorhanden sind. Gleiches gilt für die Hospitationen.
 4. Für den praktischen Einsatz wird in Absprache mit der Bildungsstätte ein Praktikumsplan erstellt, aus dem die festgelegten obligatorischen und optionalen Einsätze hervorgehen. Der Praktikumsplan orientiert sich nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
 5. Über den praktischen Einsatz wird eine Praktikumsmappe nach Maßgabe der Bildungsstätte geführt.

§ 8 Verkürzung der Ausbildungszeit

- (1) Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist nicht möglich.
- (2) Ab 01.01.2020 können Absolventen von Fachkundelehrgängen, die die Voraussetzungen nach § 4 (2) und (3) erfüllen, an den, in dieser Ordnung beschriebenen Ergänzungslehrgängen teilnehmen.

§ 9 Ende des Ausbildungsverhältnisses

- (3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (4) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis nicht mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, sondern mit Beendigung der Ausbildungszeit.
- (5) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer der dreijährigen Ausbildung nach § 5 (1) werden angerechnet
 1. Urlaub,

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 von Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 von Hundert der Stunden der praktischen Ausbildung und
 3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Auszubildenden; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten (Elternzeit bzw. Pflegezeit ist entsprechend zu berücksichtigen).
 4. Auf Antrag können auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (2) Auf die Dauer des jeweiligen Ergänzungslehrgangs (500/740 Stunden) nach § 5 (2) und (3)
1. können maximal bis zu 10 % Fehlzeiten in den theoretischen Lehrgangsabschnitten von der Leitung der Ausbildung angerechnet werden.
 2. Fehlzeiten in den praktischen Lehrgangsabschnitten und Hospitationen müssen nachgeholt werden.

V. Prüfung

§11 Prüfungsausschuss

- (1) Jede für die Durchführung der Ausbildung und/oder der Ergänzungslehrgänge zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV® von der DGSV anerkannte Bildungsstätte bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen:
 1. Vertreter der Bildungsstätte als Vorsitzender des Prüfungsausschusses
 2. Fachlicher Leiter der Ausbildung
 3. Pädagogischer Leiter der Ausbildung
 4. Fachprüfer (an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte)
 5. Fachprüfer, der als Praxisanleiter tätig ist.
- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche die Prüfung abnehmen.
- (2) Für die Zwischenprüfungen „Aufbereitung von Endoskopen und Prozessvalidierung bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ besteht die Prüfungskommission aus 2 Personen.
- (3) Der fachliche Leiter der Ausbildung nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Prüfungskommission wahr.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Zwischenprüfungen

- (1) Dreijährige Ausbildung
 1. Im Rahmen der Ausbildung werden folgende Zwischenprüfungen, in zeitlicher Reihenfolge gemäß der Einsatzplanung (vergl. Curriculum, IV. Überblick über die praktische Einsatzplanung) durchgeführt:

Übersicht Zwischenprüfungen

Zwischenprüfung	zeitliche Abfolge	Noten	Bemerkungen
I. Packen von Standardinstrumenten	am Ende des 1. Ausbildungshalbjahres	mündliche Note praktische Note	dient der Sicherstellung der grundsätzlichen Eignung für die Berufstätigkeit
II. Medizinproduktkreislauf in der AEMP	am Ende des 1. Ausbildungsjahres	schriftliche Note mündliche Note praktische Note	beinhaltet die FK I "Technische/r Sterilisationsassistent/in" entsprechend der gültiger Qualifikationsrichtlinie der DGSV e.V. voll umfänglich
III. Aufbereitung von Endoskopen	am Ende des 3. Ausbildungshalbjahres	schriftliche Note	beinhaltet die Sachkunde-Endoskopie-DGSV® entsprechend der gültiger Qualifizierungsrichtlinie der DGSV e.V. voll umfänglich
IV. Administrative Aufgaben in der AEMP	am Ende des 2. Ausbildungsjahres	mündliche Note schriftliche Note	beinhaltet die FK II "Technische/r Sterilisationsassistent/in mit erweiterter Aufgabenstellung" entsprechend der gültiger Qualifikationsrichtlinie der DGSV e.V. voll umfänglich
V. Prozessvalidierung bei der Aufbereitung von Medizinprodukten	am Ende des 5. Ausbildungshalbjahres	schriftliche Note	beinhaltet die Prozessvalidierung bei der Aufbereitung von Medizinprodukten entsprechend der gültigen Qualifikations-richtlinie der DGSV e.V. voll umfänglich

2. Hat der Teilnehmer bereits vor der Ausbildung erfolgreich Prüfungen aus der Reihe der Zwischenprüfungen abgelegt, werden diese nicht in der Ausbildung anerkannt oder gewertet. Der Auszubildende hat diese Prüfungen erneut abzulegen.
3. Während der theoretischen Ausbildung sind in allen Lernbereichen (siehe Curriculum) Lernerfolgskontrollen durchzuführen. Über die Form der mündlichen und schriftlichen Lernerfolgskontrollen entscheiden die zuständigen Fachdozenten. Dabei anzuwendende Verfahren können Referate, Aufsätze, praktische Demonstrationen, Hausarbeit sowie Multiple-Choice-Verfahren sein. Alle von den Dozenten geforderten Arbeiten gehören zu den Teilnehmerakten.
4. Die aus den Zwischenprüfungen und den Lernerfolgskontrollen ermittelten schriftlichen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.
5. Die aus den Zwischenprüfungen und Bewertungen der praktischen Einsätze nach § 7 (1).1 ermittelten praktischen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.
6. Die aus den Zwischenprüfungen und den Lernerfolgskontrollen ermittelten mündlichen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.

(2) Ergänzungslehrgang 500 Stunden und Ergänzungslehrgang 740 Stunden

1. Die in § 12 (1) 1 beschriebenen Zwischenprüfungen I, II und IV sind als Lehrgangsabschlüsse Zulassungsvoraussetzung für den Ergänzungslehrgang.
2. Die Zwischenprüfungen III und V sind im Rahmen des Sachkundelehrgangs Endoskopie und Validierlehrgang Modul E oder Validierlehrgang Prozessvalidierung AEMP zu absolvieren und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung der Bildungsstätte vorzulegen.
3. Zur Bildung der Vornoten werden während der theoretischen Ausbildung in allen Lernbereichen (siehe Curriculum) Lernerfolgskontrollen durchgeführt. Über die Form der mündlichen und schriftlichen Lernerfolgskontrollen entscheiden die zuständigen Fachdozenten. Dabei anzuwendende Verfahren können Referate, Aufsätze, praktische Demonstrationen, Hausarbeit sowie Multiple-Choice-Verfahren sein. Alle von den Dozenten geforderten Arbeiten gehören zu den Teilnehmerakten.
4. Die aus den Lernerfolgskontrollen ermittelten schriftlichen und mündlichen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.
5. Die Bewertungen der praktischen Einsätze nach § 7 (2) 1. werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.

§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt die Prüfungstermine in Abstimmung mit der Bildungsstätte und des praktischen Ausbildungsbetriebes fest.
- (2) Der Prüfungsbeginn darf nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. ein gültiger Personalausweis
 2. die Bestätigung über die Teilnahme am Unterricht nach § 5
 3. Bescheinigungen über die abgeleiteten praktischen Einsätze und Hospitationen nach § 7
 4. mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche, mündliche und praktische Vornoten
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt jeweils eine schriftliche, mündliche und praktische Vornote fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Leistungen nach § 12 (1). Die Vornoten werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 23 (1) zusammen mit einem Anteil von 25 von Hundert berücksichtigt.

§ 14 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Bildungsstätte und der Leitung des Ausbildungsbetriebes den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge und der Prüfungskommission.

§ 15 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis von Zwischen- und Abschlussprüfung

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten (Zwischenprüfungen) verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, unverzüglich nachzuweisen.

- (2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (4) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmendem Termin fortgesetzt.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zurück, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 16 Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Er bestimmt im Einvernehmen mit der pädagogischen und fachlichen Leitung der Ausbildung die Prüfer für die einzelnen Schwerpunkte und die Teile der Prüfung. Er ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (3) Die einzelnen Prüfungen werden von der benannten Prüfungskommission durchgeführt.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 17 Schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.
- (2) Der Prüfling hat zu den Lernbereichen
 1. Kernaufgaben der FMA
 2. Spezielle Aufgaben der FMA
 3. Ausbildungs- und Berufssituationen der FMA
 4. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungenschriftlich gestellte Fragen zu beantworten.
- (3) Die Aufsichtsarbeit dauert insgesamt 180 Minuten und ist gegliedert in
 1. Lernbereiche 1 und 2 in 120 Minuten
 2. Lernbereiche 3 und 4 in 60 Minuten
- (4) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu benoten.

(5) Zur Bewertung der Ergebnisse ist folgendes Modell anzuwenden:

	Note	Punkte %	Begründung
Ausbildungsziel erreicht	sehr gut	100 - 92	Eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht
	gut	91 - 81	Eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
	befriedigend	80 - 67	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	ausreichend	66 - 50	Eine Leistung, die trotz Ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
Ausbildungsziel nicht erreicht	mangelhaft	49 - 30	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht
	ungenügend	29 - 00	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernbereiche:
 1. Kernaufgaben der FMA
 2. Spezielle Aufgaben der FMA
 3. Ausbildungs- und Berufssituationen von FMA oder rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen
- (2) Es finden Einzelprüfungen statt. In den vorgenannten drei Lernbereichen soll der Prüfling mindestens jeweils 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.
- (3) Jeder der vorgenannten Lernbereiche wird von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen und benotet.
- (4) Aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 19 Praktische Abschlussprüfung

- (1) Der praktische Teil der Prüfung wird mindestens von dem Fachlichen Leiter oder Pädagogischen Leiter der Ausbildung und einem Fachprüfer nach § 11 (2) abgenommen und unabhängig voneinander benotet.
- (2) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit der Prüfer gemäß Absatz 1 die Aufbereitung von Medizinprodukten durchzuführen, zu begründen und zu evaluieren.
- (3) Die Auswahl der Aufgabenstellung für die Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes (AEMP).
- (4) Die Prüfungsdauer umfasst mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (5) Die Prüfer ermitteln die Note getrennt.
- (6) Aus den Noten bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission zusammen mit den Prüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 20 Benotung

Für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

§ 21 Niederschrift

- (1) Über die Abschlussprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sowie Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 22 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 23 (3) gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung möglich. Im Falle eines Täuschungsversuchs kann der betreffende Teil der Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 23 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen nach § 12 (1) und unter Verwendung des in § 20 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes das Gesamtergebnis der Prüfung.

- (2) Die Bildung der Abschlussnote setzt sich folgendermaßen zusammen:
1. 25% Vornote (mündl.) + 75% Prüfungsnote (mündl.) = Gesamtnote (mündl.)
 2. 25% Vornote (schriftl.) + 75% Prüfungsnote (schriftl.) = Gesamtnote (schriftl.)
 3. 25% Vornote (prakt.) + 75% Prüfungsnote (prakt.) = Gesamtnote (prakt.)
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 16 (1) vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (4) Jeder Prüfungsteil nach § 16 (1) kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling in diesem Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (5) Hat der Prüfling alle Teile oder nur einzelne Teile der Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren, spezifischen Prüfungsvorbereitung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern bestimmt wird. Die weitere Ausbildung darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.
- (6) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Prüfungstermin.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein schriftliches Zeugnis. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Bescheid.

VI. Ausbildungsverhältnis

§ 25 Ausbildungsvertrag

- (1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen (vgl. Anhang 1, Muster).
- (2) Der Träger der Ausbildung hat unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift ist von dem Träger der Ausbildung, dem Auszubildenden und gegebenenfalls von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Der Auszubildende erhält eine angemessene, monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

VII. Schlussregelung

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab sofort (01.08.2019) in Kraft.

Anhang 1 - Muster für eine schriftliche Regelung der Ausbildung

Auf den folgenden Seiten ist ein Muster für eine schriftliche Regelung der Aufgaben und Pflichten im Rahmen einer Ausbildung zur „Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV®“ zwischen dem FMA-Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb aufgeführt.

Vereinbarung über die Ausbildung zur
„Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung-FMA-DGSV®“

zwischen

- in der Vereinbarung als „Ausbildungsbetrieb“ bezeichnet -

und

gesetzlich vertreten durch:

in der Vereinbarung als „Auszubildender“ bezeichnet -

§ 1 Aufnahme

- (1) Der Auszubildende wird für den Beruf der Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV® für Medizinprodukteaufbereitung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet.
- (2) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
Sie beginnt am und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit am
Die ersten 6 Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.
- (3) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung.
- (4) Der Auszubildende gehört zu dem oben genannten Ausbildungsbetrieb. Er verspricht, die ihm übertragenen Aufgaben in Beachtung der allgemeinen und besonderen Ausbildungs- und Dienstpflichten, der Ausbildungs-, Dienst- und Geschäftsordnung der Einrichtung, der Hausordnung und der Anordnungen des Arbeitgebers treu und gewissenhaft zu erfüllen. Der Auszubildende hat die in der Einrichtung geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten während der Ausbildung und nach deren Beendigung zu beachten.
- (5) Der Auszubildende ist verpflichtet, am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an den sonstigen von der Bildungsstätte angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Er hat im Rahmen der Ausbildung die Weisungen der Leitung der Bildungsstätte und seiner sonstigen Vorgesetzten zu beachten.

§ 2 Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in einem dreijährigen Lehrgang. Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet:
 - a) Unterbrechung durch Urlaub in der zulässigen Dauer arbeitsvertraglicher Bestimmungen,
 - b) Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 % der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 % der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DGSV.
- (2) Die Verlängerung der Ausbildung aus besonderen Gründen bleibt der Bildungsstätte vorbehalten, z. B. bei längerer Krankheit oder sonstiger Unterbrechung der Ausbildung.
- (3) Die Ausbildung endet:
 - a) mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
 - b) wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht oder er ohne eigenes Verschulden die Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen kann auf seinen schriftlichen Antrag mit der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, spätestens nach einem Jahr.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV® gelten die allgemeinen gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Bildungsstätte verpflichtet sich, dem Auszubildenden eine nach den Empfehlungen der DGSV und der dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln. Die praktische Ausbildung während des Lehrgangs wird, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, mit Genehmigung der Leitung der Bildungsstätte in anderen Einrichtungen durchgeführt, die die Voraussetzungen nach der Empfehlung der DGSV erfüllen.
- (3) Ein Fernbleiben vom Dienst sowie vom Unterricht oder von anderen schulischen Veranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung der Bildungsstätte; wenn die rechtzeitige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat der Auszubildende seinen

Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Bei nicht genehmigtem Dienstversäumnis kann eine entsprechende Kürzung der Ausbildungsvergütung erfolgen. Außerdem kann dies die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach sich ziehen.

- (4) Im Krankheitsfall muss grundsätzlich am 1. Tag die Bildungsstätte benachrichtigt werden. Auf Verlangen der Bildungsstätte ist bei Arztbesuch oder Aufsuchen von Ämtern während der Dienstzeit eine Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (bzw. Ausbildungszeit) richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Ausbildungsbetriebes. Die geforderten Zeiten für den theoretischen und praktischen Ausbildungsteil bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt werden.

§ 4 Vergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr €

im 2. Ausbildungsjahr €

im 3. Ausbildungsjahr €

§ 5 Urlaub

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Ausbildungsbetriebes.

§ 6 Dienst- und Schutzkleidung

Die Dienst- und Schutzkleidung während der Dienstzeit wird vom Ausbildungsbetrieb gestellt und muss auf dessen Veranlassung benutzt werden.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis
 - a) ohne Einhalten einer Kündigungsfrist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt werden, wenn sich der Auszubildende eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder wenn er wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Als wichtige Gründe gelten z. B. erhebliche Verstöße gegen die Ordnung der Bildungsstätte, der Krankenhäuser und anderer Einrichtungen, Vertrauensbrüche oder grobe Achtungsverletzungen gegenüber Angehörigen des Arbeitgebers, leitenden Personen oder die staatliche Rechtsordnung oder sonstige grobe Verletzungen der Dienstpflichten.
 - b) schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbrechen will.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung.

Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für den Ausbildungsbetrieb

Ort/Datum Auszubildende/r

Ort/Datum bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Der Vereinbarung über die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV® wird zugestimmt.

Ort/Datum rechtsverbindliche Unterschrift für die Bildungsstätte

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen der mit mir abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarung personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen persönlichen Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten, werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Ort/Datum Auszubildende/r

Ort/Datum bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Einverständniserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich zur Kenntnis genommen habe, dass der Träger der praktischen Ausbildung und die Bildungsstätte sich gegenseitig über meinen Ausbildungsstand, meine Ausbildungsprobleme und arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen über mich informieren und stimme diesem Informationsaustausch zu.

Ort/Datum Auszubildende/r

Ort/Datum bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-FMA-DGSV®